

25. / II. 1914.

*Die bevorstehende Moratoriumsordnung.*

Diese Vorteile liegen darin, daß das System einfach und jedermann verständlich ist — denn jeder versteht es, wenn ihm gesagt wird, daß er in den Monaten Dezember und Jänner die Schulden, die bis Ende August fällig waren, je zur Hälfte zu zahlen hat —, ferner darin, daß man eine kaufmännische Uebersichtlichkeit in die Buchführung bringt, indem man im Konto die alten Posten zuerst bereinigt und die Buchhaltung sehr stark entlastet. Auch würden nach diesem System, ohne Schaffung einer immerhin nicht beliebigen Ausnahmebestimmung, endlich einmal die kleinen Haushaltungsschulden im Dezember und Jänner abbezahlt werden, was für den mit dem Konsumenten arbeitenden Kaufmann und Gewerbetreibenden von ganz besonderer Wichtigkeit wäre, aber auch auf die ganze Geldzirkulation einen sehr wohlthuenden Einfluß ausüben würde.

Nach dem alten System mußte man alle Fälligkeiten acht- bis zehnmal berechnen, mahnen, einfassieren usw.; nach dem neuen System hat man sie nur noch zweimal zu behandeln und erzielt, wie in normalen Zeiten, daß die alten Schulden zuerst und später erst die neuen zur Abzahlung gelangen. Außerdem fällt nach diesem System eine Zerstückelung der Wechsel in zehn Teile fort; denn das wird allseitig gefordert, daß die Wechsel gleich zu behandeln seien wie die offenen Buchforderungen. Ganz abgesehen von den eventuellen wiederholten Protestkosten, brächte die wiederholte Präsentierung der Wechsel allein eine derartige Arbeit und solche Unkosten mit sich, daß sich schon aus diesem Grund allein das zehnprozentige Abzahlungssystem als unbrauchbar erweist.

Welches Durcheinander in den Büchern entstände, wenn man es bei dem zehnprozentigen Abzahlungssystem beliebe, ist nicht auszudenken. Welche Mehrbelastung für die Buchhaltung daraus folgen würde, möge aus folgendem Beispiel ersehen werden, wie es den mittleren kaufmännischen und industriellen Betrieben entspricht: Ein Geschäftsmann hat 1000 Konti für Kunden, die ihre Bezüge in gleicher Monatsverteilung durchführen, und 200 Konti für Lieferanten, von denen er ebenfalls in der gleichen Monatsverteilung kauft. Sollen jetzt die Fälligkeiten nach dem alten System abgebaut werden, so ergäbe sich, daß, vom Dezember an gerechnet, für ein einziges Konto 55 buchhalterische Erledigungen gegenüber nur 14 nach dem neuen System notwendig wären. Jede derartige Erledigung besteht aus dem Herausziehen der Fälligkeit, Berechnen der Zinsen, Annahmen des Postens, Einnahme des Gegenwertes und Verbuchen desselben und beschäftigt einen geübten Buchhalter mindestens zehn Minuten, wobei schon in Berücksichtigung gezogen wird, daß der Kunde gleichzeitig über seine Fälligkeiten aus den verschiedenen Monaten Zinsausstellung und Annahmung bekommt und den Gegenwert sendet. Diese Manipulationen würden viele Buchhalter separat beschäftigen, und da sich derartige Sonderauslagen niemand leisten kann und wird, so würde einfach das Abbauen nach dem alten System nur auf dem Papier bleiben, und die so notwendige Geldzirkulation würde weiter unterbunden werden.

In letzter Zeit haben die Handelskammersekretäre in einer Konferenz einen 25prozentigen Abbau des Moratoriums vorgeschlagen, nach welchem im Dezember 25 Prozent von den Fälligkeiten vor dem 31. August, im Jänner aber 25 Prozent von allen übrigen Fälligkeiten aus den Monaten September, Oktober, November, Dezember abbezahlt werden sollen, und dann sollen im Februar wieder die Augustfälligkeiten und im März die September-Dezember-Fälligkeiten vorgenommen werden. Dieses ganz willkürliche Rösselsprungsystem verringert zwar die Häufigkeit der Verrechnung um etwas, ist aber so unübersichtlich und kaufmännisch so unbegründet, daß sich das Permanenzkomitee demselben nicht anschließen konnte, um so weniger, da die Fälligkeiten nach diesem System im Jänner von dem Durchschnittskaufmann nicht zu erschwingen wären. Es sei betont, daß doch die Gesetze und Verordnungen sich den normalen Verhältnissen anzupassen haben, und für diese bietet das neue Abbau-system sehr wichtige Vorteile. Für die seltenen Ausnahmen und individuellen Fälle aber sieht das Gesetz sowieso in angemessener Rücksicht-

nahme die richterliche Stundung vor, und ermöglicht somit den Schutz dieser Kreise.

Im Abbau des Moratoriums muß System liegen, und neben dem Schuldner- muß auch der Gläubigerstandpunkt Berücksichtigung finden.